Anlage 2 zum RdErl. vom
23.05.2023

Verfahrensablauf

1 Das Regionalforstamt stellt dem anzeigenden Träger der Wegebaumaßnahme das Formblatt 1 sowie eine Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarte) mind. 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn zur Verfügung, aus der Wasserläufe, vorhandene Wege, etwaige Schutzgebiete, z.B. wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope sowie landschaftliche Besonderheiten (z. B. Bodendenkmäler) ersichtlich sind.

2 Vom Träger der Wegebaumaßnahme ist in die Karte einzutragen:

- bei Wegeneubau und Ausbau
  das Erschließungsgebiet mit Linienverlauf der geplanten Wegetrasse
- bei Instandsetzungen
  die Darstellung der Instandsetzungsbereiche, soweit das Regionalforstamt dies für notwendig hält. Das Regionalforstamt kann die entsprechende kartenmäßige Darstellung verlangen.

3 Mit dem Formblatt 1 sind vom Träger der Maßnahme folgende Angaben zu machen:

Sollen Fördermittel für die geplante Wegebaumaßnahme beantragt werden, kann Anstelle des Formblattes 1 auch ein prüffähiger Antrag auf Zuwendungen zur Durchführung von Wegebaumaßnahmen vorgelegt werden. Dieser muss ebenfalls die folgenden Angaben enthalten:

3.1 Für den Neubau und Ausbau von Forstwirtschaftswegen:

- Name und Anschrift des Trägers der Wegebaumaßnahme, sowie wichtige Wegeparameter, z. B. Trassenaufhiebsbreite, Fahrbahnbreite. Die Ausführung der Deckschicht einschließlich Materialwahl sowie ggf. Kunstbauten (Brücken, Furten, Durchlässe, Stützmauern) sind stichwortartig darzulegen.
- Voraussichtlicher Beginn, Dauer und Beendigung der Maßnahme.
- Eine kurze Beschreibung des vorgesehenen Materials, insbesondere seiner Herkunft und Beschaffenheit; ggf. ist der Gütenachweis eines anerkannten Recyclingbetriebes vorzulegen.

3.2 Bei Instandsetzungen ist zu erläutern:

- Eine kurze Beschreibung des vorgesehenen Materials, insbesondere seiner Herkunft; ggf. ist der Gütenachweis eines anerkannten Recyclingbetriebes vorzulegen, ergänzt um
- eine kartenmäßige Darstellung der Maßnahme in der zur Verfügung gestellten Karte, soweit das Regionalforstamt diese für erforderlich hält.

4 Nach Eingang der Unterlagen (Formblatt und Karte) prüft das Regionalforstamt vor Ort die Angaben nach Formblatt 2 sowohl fachlich als auch rechtlich.

Hat das Regionalforstamt Zweifel oder Gewissheit, dass es sich bei den geplanten Wegebaumaßnahmen um einen Eingriff in Natur und Landschaft oder um Maßnahmen in Schutzgebieten (u.a. NSG, FFH-Gebiete) oder gesetzliche geschützte Landschaftsbestandteilen oder Biotopen handelt, so ist die zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Die Entscheidung über die Genehmigung/Versagung des Eingriffs wird nach Herstellung des Benehmens mit der unteren Naturschutzbehörde vom Regionalforstamt als zuständige Forstbehörde getroffen und dem Träger der Wegebaumaßnahme mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

Ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und am Gewässer (Brücken, Durchlässe, Furten o. ä.) gemäß § 36 WHG i.V.m. §22 LWG erforderlich, so sind die hierfür erstellten Unterlagen an die untere Wasserbehörde abzugeben. Sofern das Regionalforstamt feststellt, dass sonstige wasser- und abfallrechtliche Belange berührt sind – insbesondere bei geplanter Verwendung von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten (siehe Erlass Punkt 5.3, Tabelle 1) –, sind die entsprechenden Unterlagen und Erkenntnisse an die untere Wasserbehörde weiterzuleiten. Diese entscheidet, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, erteilt oder versagt diese entsprechend der jeweiligen Sachlage und teilt die Entscheidung dem Träger der Wegebaumaßnahme und dem Regionalforstamt mit.

Forstlicher Wegebau ist grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig. Die Forstbehörde kann aber als Ergebnis der fachlichen und rechtlichen Prüfungen die Arbeiten untersagen bzw. mit Auflagen versehen. Aus diesem Grund sollte mit den Arbeiten grundsätzlich erst nach einer Rückmeldung des zuständigen Regionalforstamts begonnen werden.

5 Die Prüfung der Wegebauanzeige ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) gebührenpflichtig (Tarifstelle 7.5.1.5). Die Bemessung richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung.

Absender
Name und Anschrift / Forstbetrieb

Ort/Datum

,

E-Mail-Adresse

An das Regional-
forstamt

...

Betreff:
Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme(n)
hier: Anzeige nach § 6 b LFoG NRW
Bezug

1. Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) vom 24.4.1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022

2. Erlass für den forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen vom 23.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit zeige ich folgende forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme(n) an:

1. Träger der Wegebaumaßnahme:

2. Beginn der Arbeiten:

   Ende der Arbeiten:

3. Lage des Weges, Erschließungsgebiet (bitte bei Neu-[1] und Ausbau[1]) angeben)
   - Gemarkung, Flur, Flurstück(e), ggf. Abteilung(en)/Unterabteilungen
   - Karte (M 1:5 000) mit farblich gekennzeichneter Wegestrecke und ggf. erforderlicher Anlagen in und an Gewässer ist beigefügt

     ☐ Ja
     ☐ Nein

(bitte bei Neu- und Ausbau beifügen; sonst nur, wenn das Regionalforstamt die Karte für erforderlich hält)

4. Art der Maßnahmen

   ☐ Neubau
   ☐ Ausbau eines vorhandenen Weges
   ☐ Grundinstandsetzung
   ☐ Neu- oder Ausbau von Brücken, Durchlässen, Furten, Stützmauern

5. Umfang der Maßnahmen:
   (bitte bei Neu- und Ausbau angeben)
   - Länge (ca.): (lfd. m)
   - Trassenaufhiebsbreite: (m)
   - Kronenbreite: (m)
   - Fahrbahnbreite: (m)
   - Materialhöhe/Schütthöhe/Einbaustärke*): (cm)
   - Materialaufbringung (insgesamt ca.): (m)

   Falls die Erstellung von Anlagen in und an Gewässer vorgesehen ist, sind auch noch folgende Angaben notwendig:

   - Art der Anlage (Brücke, Durchlass, Furt usw.)
   - Abmessungen der Anlage
     (Durchmesser, lichte Höhe, lichte Weite usw.)
   - Überdeckungshöhe des Kreuzungsbauwerks

6. Angaben zum vorgesehenen Material, insbesondere Herkunft und Beschaffenheit (bitte bei Neubau, Ausbau und Instandsetzung angeben)

Hinweis:

Bei Bodenaushub sind zu ggf. enthaltenen Verunreinigungen Art und Anteile (%) anzugeben.

Bei Verwendung von zulässigen Recyclingmaterialien (Punkt 6.3 der Wegebaurichtlinie) sind folgende Angaben erforderlich:

- Art des Materials
- Herkunftsnachweis
- Nachweis der Güteüberwachung bei güteüberwachten Materialien

7. Forstlicher Förderungsantrag

☐ folgt
☐ liegt bei
☐ ist am gestellt worden.
☐ wird nicht gestellt

8. Sollte für die vorstehend angezeigte Wegebaumaßnahme eine Ausnahme oder Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten erforderlich sein, stelle ich gleichzeitig den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

[1]) Definition gemäß Punkt 2.2.1 der Wegebaurichtlinie

*) Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht Zutreffendes streichen

Forstbehördliche Stellungnahme zur Wegebauanzeige

(Formblatt 2)

Datum der Anzeige:

Angezeigt durch:

Name / Forstbetrieb:

1. Die angezeigte Wegebaumaßnahme erfolgt in einem / einer

☐ Landschaftsschutzgebiet (LSG)

☐ Naturschutzgebiet (NSG)

☐ gesetzlich geschütztem Landschaftsbestandteil § 29 BNatSchG i.V.m § 39 LNatSchG

☐ gesetzlich geschützten Biotop § 30 BNatSchG i.V.m § 42 LNatSchG

☐ Wasserschutzgebiet

☐ sonstigen hydrologisch sensiblen Gebiet (ggf. bitte erläutern)

☐ sonstigen schutzwürdigen Waldfläche (ggf. bitte erläutern)

2. Die angezeigte forstliche Wegebaumaßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar

☐ Nein

☐ Ja, es handelt sich um:

☐ Gem. § 30 (1) 2. LNatSchG um Aufschüttungen und Abgrabungen ab 2m Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m²

☐ Gem. § 30 (1) 4. LNatSchG um die Errichtung oder wesentliche Änderung (...) von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen (…)

☐ Gem. § 30 (1) LNatSchG weitere Gründe, wie

2.1 Für die angezeigte Wegebaumaßnahme ist eine Ausnahme bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich

Mit der vorliegenden Anzeige (Formblatt 1) an die Untere Forstbehörde wird gleichzeitig der Antrag auf eine von der Unteren Naturschutzbehörde zu erteilende Ausnahme oder Befreiung gestellt.

☐ Ja

☐ Nein

2.2 Der Eingriff ist ausgleichbar

☐ Ja

☐ Nein

Falls Ja: Kurze Beschreibung des Ausgleichs und Darstellung, der mit dem Träger der Wegbaumaßnahme abgestimmten Maßnahmen:

2.3 Für den Eingriff erfolgt eine Ersatzmaßnahme

Kurze Beschreibung der Ersatzmaßnahme und Darstellung, der mit dem Träger der Wegebaumaßnahme abgestimmten Maßnahmen:

3. Forstfachliche Beurteilung *

Die geplante Maßnahme ist forstfachlich sinnvoll und notwendig, weil

*(*Wenn im Formblatt 1 nicht umfassend möglich, kann hier die Beschreibung des Eingriffs ergänzt werden.)*

4. Abstimmung und Herstellung des Benehmens

4.1 Die Herstellung des Benehmens mit der Unteren Naturschutzbehörde gem. Verfahren § 17 (1) BNatSchG i.V.m. § 33 (1) Satz 1 LNatSchG ist

☐ notwendig – siehe Stellungnahme der UNB vom .

☐ nicht erforderlich.

4.2 Die Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde gem. § 33 (1) Satz 2 LNatSchG i.V.m. § 30(2) Nr. 2 LNatSchG ist

☐ notwendig – siehe Stellungnahme der Gemeinde vom .

☐ nicht erforderlich.

4.3 Abgabe an die Untere Wasserbehörde sowie die Abstimmung ist gem. Anlage 1 Nr.4 (2) und Ziffer 2.1.3 der Wegebaurichtlinie ist erfolgt. § 30(2) Nr. 2 LNatSchG ist

☐ notwendig – siehe Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom

☐ nicht erforderlich.

4.4 Die Inkenntnissetzung des Trägers der Wegebaumaßnahmen über die Beteiligung der vorhergenannten Behörden mit Abgabenachricht ist

☐ erfolgt.

☐ nicht erforderlich.

5. Der Träger der Wegebaumaßnahme hat mit Datum vom einen Auflagenbescheid der Unteren Forstbehörde für die Zulassung des mit der Wegebaumaßnahme verbundenen Eingriffs (einschließlich Nebenbestimmungen gemäß § 15 BNatSchG) erhalten.

Siehe Az.:

(Unterschrift)